



Willisau

Vollzugsverordnung zur Billettsteuer

Gestützt auf § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (vom 28. Juli 1919), des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. August 1939 und des Vertrages über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land vom 13. Februar 2004

erlässt der Stadtrat Willisau nachfolgende Vollzugsverordnung zur Billettsteuer

Art. 1 Grundsatz

Für die auf 1. Januar 2006 vereinigte Stadt Willisau gilt die bisherige Rechtsordnung der Einwohnergemeinde Willisau-Stadt, somit auch der Beschluss zur Billettsteuer.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Willisau-Stadt hat an der Gemeindeversammlung vom 18. August 1939 beschlossen, die Billettsteuer einzuführen. Sie wurde auf 1/11 des Eintrittspreises festgelegt. Dieser Beschluss hat weiterhin Gültigkeit.

Art. 2 Gegenstand

Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei:

1. Theatervorstellungen
2. Kino- und Videovorstellungen
3. Tanz und Variétévorführungen
4. Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen
5. Vorträgen
6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten und Tanzanlässen
7. Ausstellungen
8. sportlichen Veranstaltungen
9. Zirkusvorstellungen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 3 Steuerpflicht

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Willisau gegenüber dem Veranstalter. Dieser hat die Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie er von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.

Art. 4 Steuerbefreiung

Es sind keine Anlässe von der Steuer befreit.

Art. 5 Steuerobjekt

Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung. Einzelnen Teilnehmern gewährter teilweiser oder gänzlicher Erlass des Eintrittspreises hat keinen Einfluss auf den Steuerbetrag; die Steuer wird nach dem vollen Platzpreis berechnet. Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf den Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen. Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag, der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.

Art. 6 Eintrittskarten

Die Stadt Willisau kann den Veranstaltern die Verwendung von Eintrittskarten (Billette, Abzeichen usw.) vorschreiben.

Die Veranstalter haben ihre Veranstaltung vor der Durchführung dem Finanzamt zu melden. Das Finanzamt kann im Einzelfall Weisungen über die Abwicklung der Billettsteuerkontrolle erlassen.

Art. 7 Einzug - Kontrolle

Der Stadtrat delegiert den Bezug der Billettsteuer an das Finanzamt der Stadt Willisau.

Alle Veranstalter, welche Eintrittspreise verlangen, haben dem Finanzamt der Stadt Willisau nach der Veranstaltung die Anzahl Eintritte und die Eintrittspreise zu melden.

Das Finanzamt kontrolliert im Auftrage der Stadt die Anzahl Eintritte und erstellt eine Abrechnung. Das Finanzamt stellt aufgrund dieser Abrechnung dem Veranstalter entsprechend Rechnung.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Finanzamtes der Stadt Willisau kann beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage

Die Vollzugsverordnung tritt sofort nach deren Beschluss durch den Stadtrat in Kraft.

Beschlossen durch den Stadtrat Willisau an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2016.

STADT WILLISAU



Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin



Peter Kneubühler
Stadtschreiber

